

Prozessvollmacht und Vollmacht



HANS-JÜRGEN RIPPE RECHTSANWALT

Hauptstraße 24 · 27801 Neerstedt

Tel.: 044 32/941 60 · Fax: 044 32/941 62

E-Mail: kontakt@ra-rippe.de · Internet: www.ra-rippe.de

Hiermit wird

in Sachen

wegen

Prozessvollmacht und Vollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, 138, 302, 374 StPO, 67 VwGO, 73 SGG und 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, insbesondere auch in Abwesenheit des Auftraggebers; Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO; Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen; Empfangnahme von Ladungen, Zustellungen und sonstigen Mitteilungen nach § 145 a StPO; Erteilung der Zustimmung gemäß § 153 a StPO;
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Entschädigungen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen und Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
4. Entgegennahme und Vornahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen;
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
6. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 II ZPO;
7. Vertretung in allen Verfahren nach der Insolvenzordnung und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
8. Vertretung in allen Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und dem Bundespatentgericht;
9. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren;
10. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen;
11. außergerichtliche Verhandlungen aller Art einschließlich Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits sowie Vereinbarungen in Ehe- und Familiensachen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Ein Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung als an den Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die nach seinem Ermessen erforderlichen Abschriften und Ablichtungen anzufertigen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Rechtsanwalts für einfache Fahrlässigkeit wird auf 1.022.583,76 € beschränkt

In Ehesachen wird die Haftung des Rechtsanwalts für die Errechnung des Wertunterschiedes von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsaussichten im Rahmen des Versorgungsausgleiches gemäß §§ 1587 ff. BGB ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Vollständigkeit der in den Versorgungsausgleich einzubringenden Anwartschaften oder Aussichten. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, den Versorgungsausgleich auf Kosten des Auftraggebers von einem Dritten (z.B. Rentenberater) berechnen zu lassen und die Auskunft zur Grundlage der Beratung zu machen.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen gemäß § 12 a I Satz 1 ArbGG kein Kostenerstattungsanspruch im ersten Rechtszug besteht und dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage des Rechtsanwalts gespeichert werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche ist der Ort der Kanzlei des Rechtsanwalts.

Datum

Unterschrift